Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2590.) Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft betreffend, vom 27. Juni 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem zwischen der Berlin-Frankfurter und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlung der erstgedachten Gesellschaft vom 14. Dezember 1844. und 27. Januar 1845. und der letztgedachten Gesellschaft vom 17. April 1845, ein Vertrag wegen Vereinigung beider Gesellschaften in der Art abgeschlossen worden ist, daß die Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft als selbstständige Gesellschaft zu bestehen aufhören und ihr gesammtes Vermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten dem Vermögen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zugeschlagen und einverleibt werden soll, und daß dagegen die Stammaktien der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft im Kapitalbetrage von 2,200,000 Rthlr. zum Kurse von $162\frac{1}{2}$ Prozent in Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft umgeschrieben, auch zur Ablösung der gekündigten Prioritätsaktien, welche von jener Gesellschaft auf Grund des unterm 17. Oktober 1842. bestätigten Statutnachtrages zum Kapitalbetrage von 600,000 Rthlr. emittirt sind, von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft Prioritätsaktien zu eben dem Betrage emittirt werden sollen, wollen Wir hiermit zu diesem Vertrage Unsere Zustimmung ertheilen. Insbesondere wollen Wir demgemäß hierdurch die beschlossene Auflösung der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft, so wie die Erhöhung des Grund-Kapitals der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft um den Betrag von 4,175,000 Rthlr. genehmigen und den Plan für die Emission von 50,000 Stück Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Kapitalbetrage von 4,175,000 Rthlr., wie solcher nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, als einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft hiermit bestätigen.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1845.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem eben erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenhof, den 27. Juni 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Nachtrag
zu dem
Statute der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft
in Betreff
der Emission von 50,000 Stück Prioritätsaktien.

§. 1.

Um die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu bewirken, sollen die Stammaktien der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft im Kapitalbetrage von 2,200,000 Rthlr. zum Kurse von 162½ Prozent, also mit einem Kapitalsbetrage von 3,575,000 Rthlr. in Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft umgeschrieben und zur Ablösung der Prioritätsaktien der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft im Kapitalbetrage von 600,000 Rthlr. ein gleich hoher Betrag in Niederschlesisch-Märkischen auf jeden Inhaber lautenden Prioritätsaktien emittirt werden. Das hiernach zu konstituirende Prioritätsaktienkapital beträgt daher 4,175,000 Rthlr.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft werden in zwei Serien und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. anliegenden Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck ausgefertigt. Die erste Serie umfaßt 28,000 Stück zu 100 Rthlr. Kurant, sub Nr. 1 bis 28,000.
zusammen .... 2,800,000 Rthlr.
die zweite Serie umfaßt 22,000 Stück zu 62 Rthlr. 15 Sgr.
Kurant sub Nr. 1 bis 22,000. zusammen .... 1,375,000 Rthlr.
Summa 4,175,000 Rthlr.

Mit den Aktien werden Zinskupons nach dem sub B. beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck für zehn Jahre ausgegeben

ben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Auf der Rückseite der Aktien wird dieser Plan abgedruckt.

§. 3.

Die sämmtlichen im §. 2. gedachten Prioritätsaktien (beider Serien) haben unter sich gleiche Rechte. Dieselben partizipiren an dem gesammten Gesellschaftsvermögen mit den darin verschriebenen Kapitalsbeträgen von resp. 100 Rthlr. und 62 Rthlr. 15 Sgr., und werden vom 1. Januar 1845. ab mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Terminen postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen die Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für das in den Prioritätsaktien verschriebene Kapital nebst Zinsen in Bezug auf das gesammte Vermögen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dessen Erträge das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritätsaktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsaktien unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1850. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans ausgeführt wird.

Zu derselben wird alljährlich vom Jahre 1850. ab die Summe von 20,875 Rthlr., in Worten: Zwanzig Tausend, Acht Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritätsaktien ersparten Zinsen verwandt.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli eines jeden Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1850.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsaktien zu beschleunigen. Auch steht der Generalversammlung der genannten Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung des Staats, sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen: beides darf aber erst vom 1. Januar 1860. ab geschehen. Bis dahin findet nur die im Eingange dieses §. 4. festgesetzte regelmäßige Amortisation Statt.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Königlichen Finanzministerio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser

dieser Aktien von derselben zurückzufordern und aus der Gesellschaft auszuscheiden berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monat unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monat ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsaktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab, Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritätsaktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritätsaktien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke: die

zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlich sind,

veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung, oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Planes emittirten Prioritätsaktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall einer etwanigen Vermehrung des Fonds der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Zweck der Vollendung des Bahnbaues im Sinne der §§. 6. bis 8. der Statuten dieser Gesellschaft bis zum Belauf von höchstens zwei Millionen Thaler Kurant und außerdem znr vollständigen oder theilweisen Herstellung eines zweiten Geleises auf der gesammten Bahn zwischen Berlin, Breslau nnd Görlitz. Sollte die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft für diese Zwecke eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds nöthig finden, und zur Deckung des Mehrbedarfs die Emit-

Emittirung von Prioritätsaktien oder Obligationen der Vermehrung der Stamm-Aktien oder der Aufnahme von Darlehnen vorziehen, so wird ihr die Befugniß vorbehalten, für den zu den gedachten Zwecken von ihren Vorständen unter Zustimmung des Königlichen Finanzministerii (§. 7 der Statuten) festzusetzenden Mehrbetrag, der jedoch für die Vollendung des gegenwärtig begonnenen Bahnbaues ausschließlich der Kosten des zweiten Geleises auf der gesammten Bahn die Summe von zwei Millionen Thalern Kurant nicht übersteigen darf, Prioritätsaktien oder Obligationen zu emittiren, und denselben gleiche Rechte an dem gesammten Gesellschaftsvermögen mit den auf Grund dieses Planes kreirten Prioritätsaktien zuzusichern.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden alljährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschaftsdirektion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsaktien der Zutritt gestattet wird.

Ueber die Verhandlung ist von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem §. 4. dazu bestimmten Tage in Berlin durch die Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritätsaktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsaktien, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jah-

Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsaktien von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsaktien keinerlei Verpflichtung mehr: doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 26. August 1843., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsaktien Anwendung.

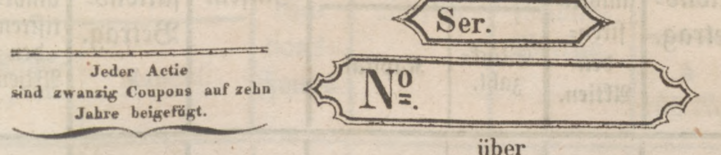
Schema

A. Schema zur Prioritäts-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

PRIORITÄTS-ACTIE

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.



Ser.

Jeder Actie sind zwanzig Coupons auf zehn Jahre beigefügt.

No.

Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Actie hat auf Höhe des obigen Betrages von *Einhundert Thaler Preufs. Courant* Antheil an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Capitale von Vier Millionen, Einhundert fünf und siebenzig Tausend Thalern Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den ten 184

Die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

von Maassen. Mannkopff. Rubens. Schimmelfennig. Fournier. Riedel. Furbach.

(Stempel.)

Der Rendant. Eingetragen

. . . . im Actienbuche Fol.

Prioritäts-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Prioritäts-Actie
der
Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn-Gesellschaft
Ser. No. No.
Angefertigt am
Eingetragen Fol.
Beigegeben
Zwanzig Coupons.

B. Schema zu Coupons, welche auf 10 Jahre ausgegeben werden.

Erster Zins-Coupon

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Prioritäts-Actie

Ser. No.

Zahlbar am 1. Juli 1845.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1845. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Actie über 100 Thaler mit zwei Thaler.

Berlin, den ten 184

Die Direction etc.

Schlufs des §. 3. des Plans.

Eingetragen im Couponbuche Fol.

Tilgungsplan über 4,175,000 Thaler Prioritäts-

	In Appoints à 100 Rthlr.					In Appoints		
	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.	Bleiben Prioritätsaktien		Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.
				Stückzahl.	Kapital.			
vom 1. Juli 1849	.	.	.	28,000	2,800,000	.	.	.
v. 1. Juli 1849 bis 1. Juli 1850	112,000	14,000	140	27,860	2,786,000	55,000	6,875	110
= 1850/1851	111,440	14,560	145	27,715	2,771,500	54,725	7,150	115
= 1851/1852	110,860	15,140	151	27,564	2,756,400	54,437½	7,437½	120
= 1852/1853	110,256	15,744	157	27,407	2,740,700	54,137½	7,737½	124
= 1853/1854	109,628	16,372	164	27,243	2,724,300	53,827½	8,047½	128
= 1854/1855	108,972	17,028	170	27,073	2,707,300	53,507½	8,367½	135
= 1855/1856	108,292	17,708	177	26,896	2,689,600	53,170	8,705	139
= 1856/1857	107,584	18,416	184	26,712	2,671,200	52,822½	9,052½	145
= 1857/1858	106,848	19,152	191	26,521	2,652,100	52,460	9,415	152
= 1858/1859	106,084	19,916	199	26,322	2,632,200	52,080	9,795	157
= 1859/1860	105,288	20,712	207	26,115	2,611,500	51,687½	10,187½	163
= 1860/1861	104,460	21,540	215	25,900	2,590,000	51,280	10,595	170
= 1861/1862	103,600	22,400	224	25,676	2,567,600	50,855	11,020	176
= 1862/1863	102,704	23,296	233	25,443	2,544,300	50,415	11,460	184
= 1863/1864	101,772	24,228	242	25,201	2,520,100	49,955	11,920	191
= 1864/1865	100,804	25,196	252	24,949	2,494,900	49,477½	12,397½	198
= 1865/1866	99,796	26,204	262	24,687	2,468,700	48,982½	12,892½	206
= 1866/1867	98,748	27,252	273	24,414	2,441,400	48,467½	13,407½	214
= 1867/1868	97,656	28,344	283	24,131	2,413,100	47,932½	13,942½	224
= 1868/1869	96,524	29,476	294	23,837	2,383,700	47,372½	14,502½	233
= 1869/1870	95,348	30,652	306	23,531	2,353,100	46,790	15,085	242
= 1870/1871	94,124	31,876	318	23,213	2,321,300	46,185	15,690	253
= 1871/1872	92,852	33,148	331	22,882	2,288,200	45,552½	16,322½	262
= 1872/1873	91,528	34,472	344	22,538	2,253,800	44,897½	16,977½	272
= 1873/1874	90,152	35,848	358	22,180	2,218,000	44,217½	17,657½	284
= 1874/1875	88,720	37,280	372	21,808	2,180,800	43,507½	18,367½	295
= 1875/1876	87,232	38,768	387	21,421	2,142,100	42,770	19,105	307
= 1876/1877	85,684	40,316	403	21,018	2,101,800	42,002½	19,872½	318
= 1877/1878	84,072	41,928	419	20,599	2,059,900	41,207½	20,667½	331
= 1878/1879	82,396	43,604	436	20,163	2,016,300	40,380	21,495	344
= 1879/1880	80,652	45,348	453	19,710	1,971,000	39,520	22,355	358

Aktien à 4 pCt. Zinsen und ½ pCt. Amortisationsfonds.

à 62½ Rthlr.		Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.				
Bleiben Prioritätsaktien			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.		Bleibt Prioritäts-Aktien-Kapital.
Stückzahl.	Kapital.				à 100 Rthlr.	à 62½ Rthlr.	
22,000	1,375,000	.	.	.	.	.	4,175,000
21,890	1,368,125	.	167,000	20,875	140	110	4,154,125
21,775	1,360,937½	22½	166,165	21,710	145	115	4,132,437½
21,655	1,353,437½	.	165,297½	22,577½	151	120	4,109,837½
21,531	1,345,687½	31½	164,393½	23,481½	157	124	4,086,387½
21,403	1,337,687½	51	163,455½	24,419½	164	128	4,061,987½
21,268	1,329,250	9	162,479½	25,395½	170	135	4,036,550
21,129	1,320,562½	34½	161,462	26,413	177	139	4,010,162½
20,984	1,311,500	40½	160,406½	27,468½	184	145	3,982,700
20,832	1,302,000	7½	159,308	28,567	191	152	3,954,100
20,675	1,292,187½	6	158,164	29,711	199	157	3,924,387½
20,512	1,282,000	18	156,975½	30,899½	207	163	3,893,500
20,342	1,271,375	28	155,740	32,135	215	170	3,861,375
20,166	1,260,375	48	154,455	33,420	224	176	3,827,975
19,982	1,248,875	4	153,119	34,756	233	184	3,793,175
19,791	1,236,937½	14½	151,727	36,148	242	191	3,757,037½
19,593	1,224,562½	33	150,281½	37,593½	252	198	3,719,462½
19,387	1,211,687½	54½	148,778½	39,096½	262	206	3,680,387½
19,173	1,198,312½	39	147,215½	40,659½	273	214	3,639,712½
18,949	1,184,312½	25½	145,588½	42,286½	283	224	3,597,412½
18,716	1,169,750	41½	143,896½	43,978½	294	233	3,553,450
18,474	1,154,625	53½	142,138	45,737	306	242	3,507,725
18,221	1,138,812½	7	140,309	47,566	318	253	3,460,112½
17,959	1,122,437½	2½	138,404½	49,470½	331	262	3,410,637½
17,687	1,105,437½	52	136,425½	51,449½	344	272	3,359,237½
17,403	1,087,687½	7½	134,369½	53,505½	358	284	3,305,687½
17,108	1,069,250	17½	132,227½	55,647½	372	295	3,250,050
16,801	1,050,062½	3	130,002	57,873	387	307	3,192,162½
16,483	1,030,187½	16½	127,686½	60,188½	403	318	3,131,987½
16,152	1,009,500	24½	125,279½	62,595½	419	331	3,069,400
15,808	988,000	23½	122,776	65,099	436	344	3,004,300
15,450	965,625	51½	120,172	67,703	453	358	2,936,625
				Latus . . .	8290	6550	

In

	In Appoints à 100 Rthlr.					In Appoints		
	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.	Bleiben Prioritätsaktien		Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.
				Stückzahl.	Kapital.			
bis 1. Juli 1880/1881	78,840	47,160	471	19,239	1,923,900	38,625	23,250	373
= 1881/1882	76,956	49,044	490	18,749	1,874,900	37,692½	24,182½	388
= 1882/1883	74,996	51,004	510	18,239	1,823,900	36,722½	25,152½	402
= 1883/1884	72,956	53,044	530	17,709	1,770,900	35,717½	26,157½	420
= 1884/1885	70,836	55,164	551	17,158	1,715,800	34,667½	27,207½	436
= 1885/1886	68,632	57,368	573	16,585	1,658,500	33,577½	28,297½	454
= 1886/1887	66,340	59,660	596	15,989	1,598,900	32,442½	29,432½	472
= 1887/1888	63,956	62,044	620	15,369	1,536,900	31,262½	30,612½	490
= 1888/1889	61,476	64,524	645	14,724	1,472,400	30,037½	31,837½	510
= 1889/1890	58,896	67,104	671	14,053	1,405,300	28,762½	33,112½	530
= 1890/1891	56,212	69,788	698	13,355	1,335,500	27,437½	34,437½	551
= 1891/1892	53,420	72,580	726	12,629	1,262,900	26,060	35,815	572
= 1892/1893	50,516	75,484	755	11,874	1,187,400	24,630	37,245	596
= 1893/1894	47,496	78,504	785	11,089	1,108,900	23,140	38,735	620
= 1894/1895	44,356	81,644	816	10,273	1,027,300	21,590	40,285	645
= 1895/1896	41,092	84,908	849	9,424	942,400	19,977½	41,897½	671
= 1896/1897	37,696	88,304	883	8,541	854,100	18,300	43,575	697
= 1897/1898	34,164	91,836	918	7,623	762,300	16,557½	45,317½	726
= 1898/1899	30,492	95,508	955	6,668	666,800	14,742½	47,132½	754
= 1899/1900	26,672	99,328	993	5,675	567,500	12,857½	49,017½	785
= 1900/1901	22,700	103,300	1033	4,642	464,200	10,895	50,980	815
= 1901/1902	18,568	107,432	1074	3,568	356,800	8,857½	53,017½	849
= 1902/1903	14,272	111,728	1117	2,451	245,100	6,735	55,140	883
= 1903/1904	9,804	116,196	1162	1,289	128,900	4,527½	57,347½	917
= 1904/1905	5,156	120,844	1253	36	3,600	2,235	59,640	883
= 1905/1906	144	3,561	36	.	.	27½	687½	11

à 66⅔

à 62½ Rthlr. Bleiben Prioritätsaktien		Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.				
			Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Aktien.		Bleibt Prioritäts-Aktien-Kapital.
Stückzahl.	Kapital.				à 100 Rthlr.	à 62½ Rthlr.	
				Transp. . .	8,290	. . 6,550	
15,077	942,312½	49	117,465	70,410	471	373	2,866,212½
14,689	918,062½	25½	114,648½	73,226½	490	388	2,792,962½
14,287	892,937½	57	111,718½	76,156½	510	402	2,716,837½
13,867	866,687½	8½	108,673½	79,201½	530	420	2,637,587½
13,431	839,437½	30	105,503½	82,371½	551	436	2,555,237½
12,977	811,062½	20½	102,209½	85,665½	573	454	2,469,562½
12,505	781,562½	13	98,782½	89,092½	596	472	2,380,462½
12,015	750,937½	44½	95,218½	92,656½	620	490	2,287,837½
11,505	719,062½	31	91,513½	96,361½	645	510	2,191,462½
10,975	685,937½	22½	87,658½	100,216½	671	530	2,091,237½
10,424	651,500	10½	83,649½	104,225½	698	551	1,987,000
9,852	615,750	55½	79,480	108,395	726	572	1,878,650
9,256	578,500	34½	75,146	112,729	755	596	1,765,900
8,636	539,750	23½	70,636	117,239	785	620	1,648,650
7,991	499,437½	40	65,946	121,929	816	645	1,526,737½
7,320	457,500	8	61,069½	126,805½	849	671	1,399,900
6,623	413 937½	24½	55,996	131,879	883	697	1,268,037½
5,897	368,562½	3	50,721½	137,153½	918	726	1,130,862½
5,143	321,437½	18½	45,234½	142,640½	955	754	988,237½
4,358	272,375	1½	39,529½	148,345½	993	785	839,875
3,543	221,437½	44	33,595	154,280	1,033	815	685,637½
2,694	168,375	31	27,425½	160,449½	1,074	849	525,175
1,811	113,187½	11½	21,007	166,868	1,117	883	358,287½
894	55,875	42½	14,331½	173,543½	1,162	917	184,775
11	687½	39	7,391	180,484	1,253	883	4,287½
.	.	.	171½	4,248½	36	11	
					28,000	22,000	

(Nr. 2591.)

(Nr. 2591.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1845., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vormaligen Herzoglich Warschauischen Regierung vom Jahre 1808. herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Nach der Mir von der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstatteten Anzeige stehen auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen für die Grundbesitzer und Einwohner der Kreise Gnesen, Powidz, Wongrowiec, Bomst, Buk, Fraustadt, Kosten, Posen, Schrimm, Meseritz, Obornik, Samter, Czarnikau, Chodziesen und Schroda verschiedene Forderungen, im Betrage von 14,740 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. und 18,027 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. verzeichnet, welche aus der von der vormaligen Herzoglich Warschauischen Regierung in den Monaten Juli, August und September 1808. eröffneten Staatsanleihe und den darüber theilweise ausgefertigten Staatsobligationen herrühren und von der vormaligen Liquidationskommission zu Bromberg in Folge der Order vom 4. Juli 1822. (Gesetzsammlung Nr. 737.) festgesetzt, in Ansehung welcher jedoch die einzelnen Betheiligten und die Beträge ihrer Forderungen unbekannt sind. Da es jetzt, Behufs der Abtragung dieser Kapitalien, auf die Ermittelung der Betheiligten und die Feststellung ihrer Forderungen ankommt, so genehmige Ich nach dem Antrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. d. M., daß alle diejenigen, welche aus den, die erwähnten Forderungen betreffenden Festsetzungsdekreten der vormaligen Liquidationskommission zu Bromberg und aus den darauf gegründeten, von den Regierungen zu Bromberg und Posen ausgestellten Provinzial-Schuldverschreibungen Ansprüche an die Staatskasse herleiten, öffentlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Monaten bei den Ober-Landesgerichten zu Bromberg oder Posen anzumelden, unter der Verwarnung, daß mit dem Ablaufe dieser Frist alle bis dahin nicht angemeldete Ansprüche aus den gedachten Festsetzungsdekreten, Anerkenntnissen und Provinzial-Schuldverschreibungen erlöschen. Das Aufgebot ist von den Ober-Landesgerichten zu Bromberg und Posen zu erlassen und durch die Bromberger und Posener Amtsblätter, so wie durch die Berliner und Posener Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, das Präklusionserkenntniß jedoch von dem Ober-Landesgericht zu Posen auch in Betreff der zum Bromberger Ober-Landesgerichtsbezirk gehörigen Kreise abzufassen. Die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Forderungen soll dagegen unter Ausschließung des Rechtsweges durch die betreffende Regierung zu Bromberg oder Posen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen. — Die gegenwärtige Order, wegen deren Ausführung Sie, die Staatsminister Rother und Uhden, das Weitere zu veranlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenhof, den 27. Juni 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.